

Falls SG/VH trotzdem nicht die Weisung befolgen,

- sind SG/VH in Abhängigkeit von der Situation unter Verschluss zu bringen; ist die Sicherheit gefährdet, sind Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs anzuwenden und gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen einzuleiten;
- ist unverzüglich Meldung an den unmittelbaren Vorgesetzten zu erstatten, bei Erfordernis sind Zusatzkräfte anzufordern und erst dann weitere Maßnahmen einzuleiten bzw. durchzuführen;
- sind SG/VH solange zu beobachten, bis weitere Weisungen erfolgen;
- ist ein Protokoll über angewandte Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zu fertigen und zur Bestätigung weiterzureichen.

8.2.2. Nichtbefolgung von Weisungen im Produktionsbereich

Prinzipiell gilt die Festlegung wie bei 8.2.1.

Außerdem:

- Wiederholung der Weisung zur Arbeitsaufnahme in nachdrücklicher Form mit Hinweis auf die disziplinarischen Konsequenzen, wie
„Straf gefangener, nehmen Sie sofort die Arbeit auf. Sie sind gemäß StVG verpflichtet, die Ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten, bei weiterer Weigerung wird gegen Sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet!“
- Ist das gesetzwidrige Verhalten mit Arbeits- oder anderen Gründen motiviert, wo eine Klärung möglich ist, dann Hinweis an SG, daß seine Angelegenheit dem dafür Verantwortlichen zur Klärung zugeleitet wird.

Nimmt der SG die Arbeit trotzdem nicht auf:

- Absonderung von übrigen SG — vorläufige Unterbringung im festgelegten Raum;
- Handfessel bei Notwendigkeit anlegen;
- Abgesonderten sowie übrige SG hinsichtlich ihrer Verhaltensweisen verstärkt beobachten.
- Unverzügliche Meldung an ODH der StVE entsprechend festgelegtem Nachrichtenweg erstatten.
- Weiteres Handeln gemäß Weisung des Vorgesetzten.